

Beitragsordnung des Tischtennisclubs Frankfurt (Oder) e. V. vom 19.04.2012

(gemäß § 4 Nr. 10 der am 27.09.2010 gültigen Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 2 Beschlüsse

Der Mitgliedsbeitrag, die Gebühren und die Umlagen werden gemäß §§ 4 Nr. 10, 6 Nr. 5 Buchstabe f der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragsordnung ist wirksam beschlossen bzw. geändert worden, wenn

- die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen wurden,
- ihnen in der Einladung als Tagesordnungspunkt der Beschluss bzw. die Änderung der Beitragsordnung mitgeteilt und
- der neuen bzw. geänderten Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder satzungsgemäß zugestimmt wurde.

Die festgesetzten Beiträge und Gebühren werden ab dem 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Die in der ersten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen werden zum 1. Juli des Jahres und die in der zweiten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen zum 1. Januar des Folgejahres fällig. Jedes Mitglied erhält dadurch die Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung seine Mitgliedschaft vorab zu beenden. Sollte die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden können, weil der Beschluss erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zum nächsten 1. Juli bzw. 1. Januar gefasst wurde, hat das Mitglied in diesem Einzelfall keine Kündigungsfrist zu beachten, sondern muss umgehend die Kündigung erklären.

§ 3 Beiträge

1. Allgemeines

Für die Ermittlung des Mitgliederbeitrages gilt der 1. Januar des Jahres als Stichtag. Bei späterem Eintritt in den Verein gilt der Erste des Eintrittsmonats als Stichtag.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag für die Sporthaftpflicht- und Sportunfallversicherung beim Landessportbund Brandenburg.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich zu entrichten. Die Zahlung soll möglichst durch Lastschriftzug oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins erfolgen.

Die Mitgliedsbeiträge werden zur Mitte des jeweiligen Quartals fällig. Entsprechend erfolgt der vereinbarte Lastschriftzug.

Bei Eintritt in den Verein innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der Mitgliedsmonate.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt und der Anspruch bei diesem mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Adresse und – bei vereinbartem Lastschriftzug – der Bankverbindung) sind schnellstmöglich dem Vorstand zur Änderung der Mitgliederdatei anzuzeigen.

2. Beitragshöhe

Der Monatsgrundbeitrag für erwachsene Mitglieder beträgt 16,00 €, für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche beträgt er 11,00 €.

Bei einem polnischen Wohnsitz vermindert sich der Monatsgrundbeitrag auf 11,00 €, für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche beträgt er dann 6,00 €.

Auf Antrag mindert sich die Beitragshöhe um monatlich 1,00 € für das zweite Familienmitglied und um monatlich 2,00 € für jedes weitere Familienmitglied. Als Familie gelten insoweit Personen, die ersten oder zweiten Grades miteinander verwandt sind und in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Als Fördermitglied ist pro Monat mindestens ein Beitrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Es kann auch ein Mindestjahresbeitrag in Höhe von 60,00 € gezahlt werden.

Bei einer schriftlichen Mahnung fallen Mahnkosten für Verwaltungsaufwand und Mehrausgaben in Höhe von pauschal 5,00 € an.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 10,00 €.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen aufzustocken, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden.

Die Höhe jeder Umlage ist auf das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt. Pro Kalenderjahr kann ein Mitglied maximal zur Zahlung von Umlagen in Höhe des Vierfachen seines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet werden.

Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig, aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

Die Ehrenmitglieder haben wie alle anderen Mitglieder die festgesetzten Umlagen zu leisten, es sei denn, die Mitgliederversammlung regelt bei Beschluss der Umlage etwas anderes.

Fördermitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach wirksamem Beschluss der Mitgliederversammlung am Folgetag in Kraft. Mit wirksamem Beschluss einer neuen bzw. einer geänderten Beitragsordnung tritt diese am Folgetag in Kraft. Dadurch verliert die alte Beitragsordnung automatisch ihre Gültigkeit.